

d)

.....

e)

.....

12. Die VOB-Ausgabe 2006 wurde insgesamt in 15 Bestimmungen geändert. Nennen Sie die für die Baupraxis wichtigsten (mindestens drei):

a)

.....

b)

.....

c)

.....

d)

.....

e)

.....

13. Die VOB-Ausgabe 2009 wurde insgesamt in vier Bestimmungen geändert bzw. ergänzt. Nennen Sie drei davon:

a)

.....

b)

.....

c)

.....

14. Beantworten Sie folgende Fragen, die VOB/B Ausgabe 2012 betreffend:

a) Ab welchem Zeitpunkt gilt die VOB/B 2012 zwischen privaten Bauvertragspartnern, wenn es im Bauvertrag heißt: es gilt die VOB/B neueste Fassung?

.....

.....

b) Welche Fälligkeitsfrist kennt die VOB/B für eine Schlussrechnung?

.....

.....

- c) Was hat sich hinsichtlich der Berechtigung des AN Verzugszinsen gegenüber AG geltend zu machen, in der Ausgabe 2012 gegenüber der Ausgabe 2009 geändert?
-
.....

15. Wurde die VOB/B Ausgabe 2016 in für die Praxis wesentlichen Regelungen geändert?

- a) Nein
b) Ja, und zwar in folgenden Bereichen:
-
.....

16. Was war der Grund dafür, dass der DVA Anfang des Jahres 2018 beschlossen hat, die VOB/B trotz Inkrafttretens des neuen Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts am 01. 01. 2018 nicht abzuändern bzw. zu ergänzen?

.....
.....
.....
.....
.....

II. Fragen zum Vertragsabschluss

(Bitte zunächst Einführung lesen. Beachten Sie ferner die §§ 145 ff. BGB (siehe Seite 95 ff.) und §§ 631, 632 BGB (siehe Seite 144).)

- 1. Ist ein Bauvertrag, der nur mündlich abgeschlossen wurde, wirksam? Gilt in einem solchen Fall die VOB?**
- a) Ja, wenn beide Parteien die VOB kennen und mit deren Geltung einverstanden sind.
b) Nein, es sei denn beide Vertragspartner sind Baufirmen.
c) Nein, es bedarf stets der Schriftform, wenn die VOB gelten soll.
- 2. Zwischen zwei Parteien wird „die VOB“ vereinbart. Gilt dann automatisch auch die VOB/A?**
- a) Ja, weil die VOB/A stets der VOB/B vorausgeht.

Antworten zum Fragenkatalog: VOB/B

I. Antworten zur Einführung

1. c) Verdingungsordnung für Bauleistungen
2. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
3. b) seit 1926 durch Beschluss des Reichsverdingungsausschusses (RVA)
4. c) Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen
5. c) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
6. a) Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen
7. c) Allgemeine Geschäftsbedingung. Die VOB ist kein Gesetz und auch keine Rechtsverordnung.
8. a) Nein, sie gilt nur dann, wenn sie zwischen den Parteien mündlich oder schriftlich vereinbart ist. Bei einer wirksamen Vereinbarung reicht die mündliche Form aus.
9. a) Nein, da die VOB nur für Bauarbeiten jeder Art und nicht für Planleistungen gilt.
10. b) Regelungen von bauspezifischen Besonderheiten, die das gesetzliche Werkvertragsrecht nicht beinhaltet, wie z. B. die Möglichkeit und das Recht des Auftraggebers, auch nach Vertragsabschluss einseitig Vertragsänderungen durchzuführen und wie diese nach Vertragsabschluss durchgeführten Vertragsänderungen sich auf die vereinbarte Vergütung auswirken.
11. a) Neuer Sachmangelbegriff (§ 13 Abs. 1 VOB/B)
b) Verdoppelung der Gewährleistungsfristen (§ 13 Abs. 4 VOB/B)
c) Neuregelung des Neubeginns der Verjährung bei schriftlicher Mängelrüge (§ 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 und Satz 3 VOB/B)
d) Neue Verzugsregelung mit neuem Verzugszinssatz (§ 16 Abs. 5 Nr. 3 und Nr. 4 VOB/B)
e) Rückgabe der Gewährleistungssicherheit (neu: Sicherheit für Mängelansprüche) nach zwei Jahren trotz vierjähriger Regelverjährungsfrist (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B)
12. a) Klarstellende Hervorhebung in § 2 Abs. 7 Nr. 2, dass auch bei einem Pauschalvertrag die Anspruchsgrundlagen des § 2 Abs. 4, 5 und 6 volle Geltung haben.

- b) Auch bei einem Entschädigungsanspruch gem. § 642 BGB zu Gunsten des AN bedarf es einer vorausgegangenen Behinderungsanzeige (§ 6 Abs. 6 S. 2).
- c) Kurze Verjährungsfrist des § 13 Abs. 4 Nr. 2 gilt nur für Anlagenteile von maschinellen und elektrotechnischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheits- und Funktionsfähigkeit hat, nicht für die gesamte Anlage selbst.
- d) Ausschluss von Einwendungen gegen die Prüfbarkeit der Schlussrechnung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 VOB/B, wenn der AG die Einwendungen nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Zugang der Schlussrechnung erhebt.
- e) Neueinführung eines Verfahrens zur Streitbilegung gem. § 18 Abs. 3.

- 13.** a) Änderung der Gliederungsstruktur von Paragraphen-Nummern-Absätze in die Reihenfolge Paragraphen-Absätze-Nummern.
- b) VOB/B wird nicht mehr vom DVA für Verbraucher empfohlen (siehe Fußnote in der Überschrift: „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“).
 - c) Hinweis auf die Verzinsung (nur) gem. § 288 Abs. 2 BGB in den Bestimmungen des § 16 Abs. 5 Nr. 3 und Nr. 4.
 - d) Änderungen des § 7 Abs. 3 VOB/B vom Begriff: Baubehelf in die Worte: „Hilfskonstruktionen“ und „Gerüste“.
- 14.** a) Die VOB/B ist im Bundesanzeiger vom 13. 07. 2012 durch das Bundesbauamt veröffentlicht worden. Wird deshalb ein Bauvertrag nach diesem Zeitpunkt mit der Vertragsklausel, „es gilt die VOB/B neueste Ausgabe“ geschlossen, gilt die VOB Ausgabe 2012.
- b) Gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 gilt für eine Schlussrechnung die neue Fälligkeitsregel von 30 (Kalender-)Tagen. Diese Frist kann auf höchstens 60 Tage verlängert werden, wenn die besondere Natur oder besondere Merkmale des Vertrages eine solche verlängerte Frist sachlich rechtfertigen und eine solche verlängerte Frist ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde.
 - c) Nach der neuen Bestimmung des § 16 Abs. 5 Nr. 3 S. 3 und 4 ist das Setzen einer angemessenen Nachfrist für die Geltendmachung von Verzugszinsen keine erforderliche Voraussetzung mehr. Bei allen früheren Fassungen der VOB/B bis zur Ausgabe 2009 war es stets zwingende Anspruchsvoraussetzung für die Geltendmachung eines Verzugszinses durch den AN, dass dieser zuvor nach Fälligkeit einer Zahlung noch eine Nachfrist setzt.
- 15.** a) In Umsetzung zu dem Europäischen Vergaberecht wurden in der VOB/B Ausgabe 2016 nur die Bestimmungen des § 4 Abs. 8 Nr. 3 und § 8 Abs. 4 Nr. 5 geändert bzw. ergänzt. Ferner wurden redaktionelle Begriffe „Entziehung des Auftrags“ und „Auftrag entziehen“ in „Kündigung“ und „kündigen“ geändert.

All diese Bestimmungen sind für die Praxis so gut wie nicht relevant.

16. Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss ließ mit Beschluss vom 18. 01. 2018 die VOB/B trotz Inkrafttretens des Neuen Bauvertragsrechts zum 01. 01. 2018 unverändert, da zunächst erst die Entwicklung der Rechtsprechung zu diesem neuen gesetzlichen Bauvertragsrecht abgewartet werden soll, um erst danach einen eventuellen Änderungsbedarf in der VOB/B auf der Grundlage dieses neuen gesetzlichen Bauvertragsrechts abzuleiten. Nach Auffassung des DVA-Hauptausschusses Allgemeines ist die VOB/B nach wie vor als bewährter Musterbauvertrag der öffentlichen Hand anzusehen und kann deshalb insofern vorerst unverändert bleiben.

II. Antworten zum Vertragsabschluss

1. a) Ja, wenn beide Parteien die VOB kennen und mit deren Geltung einverstanden sind. Bei Bauvertragsabschluss mit einem privaten Bauherrn ist jedoch zusätzlich § 2 AGBG bei einem Bauvertragsabschluss bis zum 31. 12. 2001 zu beachten; bei einem Bauvertragsabschluss ab dem 01. 01. 2002 gilt § 305 Abs. 2 BGB mit gleichem Wortlaut, d. h. dass dem privaten Bauherrn nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BGH der Text der VOB-Fassung ausgehändigt werden muss, um die VOB als AGB wirksam zu vereinbaren.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass durch die zum 01. 01. 2009 in Kraft getretene Änderung des BGB für den Verbraucher der Sonderstatus der VOB/B entfallen ist, d. h., wenn er nicht selbst Steller = Verwender der VOB/B bei Abschluss eines Bauvertrages ist, kann der Verbraucher sich stets auf die Inhaltskontrolle des BGB bei jeder VOB/B-Bestimmung berufen. Auf die Ausführungen im Kapitel: Einführung auf den Seiten 13 bis 15 wird verwiesen.

- 2.** b) Nein, weil die VOB/A nur für die „Vergabe von Bauleistungen“ bei Ausschreibungen der öffentlichen Hand gilt, d. h. also nur in einem Ausschreibungsverfahren bis zum Vertragsabschluss Anwendung findet.
- 3.** b) Bei einem Bauvertrag handelt es sich um einen Werkvertrag – siehe § 631 BGB.
- 4.** a) Ja, weil eine Vergütung stets als stillschweigend vereinbart gilt, wenn die Herstellung des Werks den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Dies ergibt sich aus § 632 Abs. 1 BGB.
- 5.** c) Die ortsübliche Vergütung, die im Streitfalle von einem Sachverständigen durch das Gericht festzulegen ist. Dies ergibt sich aus § 632 Abs. 2 BGB.
- 6.** a) Ja, da bereits mit Zugang des Auftragsschreibens ein wirksamer Vertrag zu stande gekommen ist. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Bieter sein Angebot nicht mehr „widerrufen“, selbst wenn dies noch innerhalb der Bindefrist der Fall sein sollte (§§ 145, 148 BGB).